



PRESSEMITTEILUNG Nr. 136/23

Luxemburg, den 7. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-226/22 | Nexive Commerce u. a.

Betriebliche Aufwendungen der Regulierungsbehörde des Postsektors: Wirtschaftsteilnehmern kann unter Ausschluss jeglicher Finanzierung aus dem öffentlichen Haushalt eine Beitragspflicht auferlegt werden

Diese finanzielle Belastung kann unterschiedslos allen Wirtschaftsteilnehmern des Sektors einschließlich Kurierdiensteanbietern auferlegt werden, ohne danach zu differenzieren, welche verschiedenen Arten von Postdiensten angeboten werden

Die Nexive Commerce Srl und weitere Wirtschaftsteilnehmer, die Kurierdienste erbringen, erhoben beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium (Italien) Klagen auf Nichtigerklärung bestimmter Beschlüsse der italienischen Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (im Folgenden: AGCOM), mit denen diese Behörde festlegte, dass sie verpflichtet seien, den Beitrag zu den betrieblichen Aufwendungen der AGCOM als nationale Regulierungsbehörde des Postsektors zu zahlen. Die Beschlüsse bezeichnen auch die Berechnungsmodalitäten für den Beitrag sowie dessen Höhe für die Jahre 2017, 2018 und 2019. Gemäß dem anwendbaren italienischen Recht schulden Universaldiensteanbieter und andere Inhaber einer Lizenz oder Allgemeingenehmigung diesen Beitrag. Die Richtlinie im Bereich der Entwicklung der Postdienste¹ gestattet den Mitgliedstaaten nämlich, die Bewilligung von Genehmigungen an Wirtschaftsteilnehmer des Postsektors an die Verpflichtung zu binden, einen finanziellen Beitrag zu den betrieblichen Aufwendungen der nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden: NRB) des Sektors zu leisten.

Nachdem diese Klagen im ersten Rechtszug abgewiesen worden waren, legten Nexive Commerce u. a. beim **italienischen Staatsrat** Berufung ein. Dieses Gericht **hat dem Gerichtshof Fragen zur Tragweite der Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag zu den „betrieblichen Aufwendungen“ der NRB des Postsektors zu leisten, vorgelegt.**

Mit seinem heutigen Urteil **antwortet der Gerichtshof zunächst, dass sich ein Mitgliedstaat für einen Finanzierungsmechanismus der NRB des Postsektors entscheiden kann, der sich ausschließlich und unter Ausschluss jeglicher Finanzierung aus dem öffentlichen Haushalt aus Beiträgen speist, die den Wirtschaftsteilnehmern dieses Sektors auferlegt werden.** Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem Finanzierungssystem, das sich ausschließlich auf Postbetreibern auferlegte Abgaben stützt, einem öffentlichen Finanzierungssystem aus dem Staatshaushalt oder schließlich einem gemischten System der Kofinanzierung, soweit gewährleistet ist, dass die NRB über die für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen.

¹ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14) in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. 2008, L 52, S. 3) geänderten Fassung.

Der Gerichtshof entscheidet weiter, dass die **betrieblichen Aufwendungen der NRB des Postsektors, die über einen derartigen Mechanismus finanziert werden können, sowohl die Kosten einschließt, die für ihre Regulierungstätigkeiten für Postdienste, die nicht zum Universaldienst gehören, aufgewendet werden, als auch die Kosten, die durch die Tätigkeiten entstehen, die, obgleich sie nicht unmittelbar mit ihrer Regulierungsfunktion zusammenhängen, der Erfüllung ihrer Funktion der Regulierung des Postsektors dienen.**

Schließlich befindet **der Gerichtshof, dass nationale Rechtsvorschriften unterschiedslos allen Wirtschaftsteilnehmern des Postsektors eine Beitragspflicht auferlegen dürfen, ohne die Intensität der in Abhängigkeit der unterschiedlichen Arten von Postdiensten ausgeübten Regulierungs- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen und ohne insoweit zwischen Anbietern des Universaldienstes und Kurierdiensteanbietern zu differenzieren, um der NRB des Postsektors eine Finanzierung zu garantieren, die ihr eine unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regulierung dieses Sektors ermöglicht. Die auferlegte Pflicht muss transparent, zugänglich, präzise und eindeutig sein, vorher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und auf objektiven Kriterien beruhen.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

